

Az.: NC 2 B 232/12
NC 2 L 157/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Universität Leipzig
vertreten durch die Rektorin
- Justitiariat -
Ritterstraße 26, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zulassung zum Studium Tiermedizin, 4. FS. u. a., Sommersemester 2012;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 22. April 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. Mai 2012 - NC 2 L 157/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Zulassung zum Studium der Tiermedizin im 4. Fachsemester, hilfsweise im 2. Fachsemester, nach den Rechtsverhältnissen des Sommersemesters 2012 an der Universität Leipzig.
- 2 Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Das Verwaltungsgericht geht von einer Auffüllgrenze im 4. Fachsemester von 146 Studienplätzen aus. Gemäß § 2 Abs. 3, Abs. 2 SächsZZVO 2011/2012 i. V. m. Anlage 1 zur SächsZZVO 2011/2012 basiere die Auffüllgrenze auf der für den Studiengang Tiermedizin festgesetzten Zulassungszahl für Studienanfänger, die bei 141 lag. Indes habe das Verwaltungsgericht diese Zahl aufgrund der im Studiengang Tiermedizin 1. Fachsemester zum Wintersemester 2011/2012 am 21. November 2011 geschlossenen Vergleiche auf 146 Studienplätze korrigiert, die es nun auch für die Auffüllgrenze zugrunde lege; von dieser Zahl gehe auch die Antragstellerin aus. Nach § 2 Abs. 3 SächsZZVO 2011/2012 sei eine Aufnahme Weiterstudierender nur möglich, wenn die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters - hier des 4. Fachsemesters - und des diesem vorausgehenden Fachsemesters - hier des 5. Fachsemesters - zusammen unter der Auffüllgrenze liege. Da nach den Belegungslisten im 4. Fachsemester 139 Studierende und im 5. Fachsemester 7 Studierende eingeschrieben seien, sei mit insgesamt 146 Studenten die Kapazität der Antragsgegnerin im 4. Fachsemester

erschöpft. Auf die hilfsweise begehrte Zulassung zum 2. Fachsemester bestehe ebenfalls kein Anspruch. Der Antragstellerin seien im Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. April 2012 aus ihrem Studium der Tiermedizin an der Universität Budapest drei Fachsemester angerechnet worden. Hierdurch habe sie ihren Anspruch auf Zulassung zum 2. Fachsemester verbraucht; ein teilweises Gebrauchmachen von Anrechnungsbescheiden durch Immatrikulation in einem niedrigeren Semester sei verfassungsrechtlich nicht geboten. Gleiches ergebe sich aus der Immatrikulationsordnung der Antragsgegnerin.

- 3 Hiergegen wendet die Antragstellerin mit der Beschwerde ein, das Verwaltungsgericht gehe zu Unrecht davon aus, dass die Auffüllgrenze nach § 2 Abs. 3 SächsZZVO 2011/2012 erreicht sei. Zwar habe das Verwaltungsgericht zutreffend die Auffüllgrenze - abweichend von der in Anlage 1 zur SächsZZVO 2011/2012 festgesetzten Zulassungszahl für Studienanfänger - auf die Anzahl 146 Studienplätzen korrigiert. Bei der Beurteilung der Frage, ob diese Zahl erreicht werde, sei sodann gemäß § 2 Abs. 3 SächsZZVO 2011/2012 die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters und des diesem vorausgehenden Fachsemesters zusammen zu betrachten. Hierbei seien richtigerweise die Zahlen des 4. Fachsemesters (139) und des 3. Fachsemesters (3) zugrunde zu legen, so dass mit 142 Immatrikulierten die Auffüllgrenze von 146 noch nicht erreicht sei. Dagegen stelle das Verwaltungsgericht neben dem 4. Fachsemester fälschlich auf das 5. Fachsemester ab. Mit dem „vorausgehenden Fachsemester“ sei indessen nicht das 5. Fachsemester, sondern das 3. Fachsemester gemeint, wie sich aus der Entscheidung des Senats vom 30. Juli 2009 - NC 2 B 2/09 - juris Rn. 5, 6 zu § 2 Abs. 4 SächsZZVO 2008/2009 ergebe. Diese Auslegung sei sachgerecht, da Studierende im 5. Fachsemester keine Lehre im 4. Fachsemester mehr nachfragen würden, wohingegen Studierende im 3. Fachsemester die Leistungen des 4. Fachsemesters noch erbringen müssten. Hinsichtlich der 139 im 4. Fachsemester Studierenden sei zudem zu prüfen, ob diese Anzahl um die laut Belegungsliste ausgewiesenen vier Einschreibungen mit dem Zusatz „ausländisches Direktstudium“ zu vermindern sei.

- 4 Die Antragsgegnerin, die der Beschwerde entgegentritt, hat auf Nachfrage des Senats mitgeteilt, dass der Zusatz „ausländisches Direktstudium“ ein Verwaltungskennzeichen darstelle, das auf die ausländische

Hochschulzugangsberechtigung der betreffenden Studierenden hinweise und kapazitätsrechtlich ohne Bedeutung sei.

5

Auf den gerichtlichen Hinweis vom 5. März 2013 zu einer beabsichtigten Änderung der im Beschluss vom 30. Juli 2009 - NC 2 B 2/09 - (a. a. O.) vertretenen Rechtsauffassung haben die Beteiligten ergänzend Stellung genommen.

6

Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.

7

Nach § 2 Abs. 3 SächsZZVO 2011/2012 werden Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters und des diesem vorausgehenden Fachsemesters zusammen unter der Auffüllgrenze liegt. Vorliegend ist von der vom Verwaltungsgericht angenommenen Auffüllgrenze von 146 Studenten auszugehen, gegen die die Beschwerde ausdrücklich keine Einwände erhebt. Zur Ermittlung, ob die Auffüllgrenze erreicht ist, sind sodann die Zahl der Studenten des 4. Fachsemesters und die Zahl der Studenten des 5. Fachsemesters zu addieren.

8

Der Senat teilt die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, wonach das „diesem vorausgehende Fachsemester“ in § 2 Abs. 3 SächsZZVO 2011/2012 das gegenüber dem aktuellen Fachsemester jeweils höhere Fachsemester bezeichnet. An der im Senatsbeschluss vom 30. Juli 2009 - NC 2 B 2/09 - (a. a. O.) zu § 2 Abs. 4 SächsZZVO 2008/2009 vertretenen Rechtsauffassung, wonach der Wortlaut „vorausgegangenen zwei Fachsemester“ zum Ausdruck bringe, dass die Studentenzahlen in den jeweils niedrigeren Fachsemestern zugrunde zu legen seien, wird für die Auslegung der hier maßgeblichen Bestimmung des § 2 Abs. 3 SächsZZVO 2011/2012 aus den nachfolgenden Erwägungen nicht mehr festgehalten.

9

Bereits der Wortlaut „des diesem vorausgehenden Fachsemesters“ spricht dafür, dass damit in Bezug auf das aktuelle Fachsemester das jeweils höhere Fachsemesters

gemeint ist. Das Wort „vorausgehend“ bezieht sich auf eine zeitliche Abfolge, in der ein Tatbestand vor einem anderen stattfindet und diesem deshalb vorausgeht, während der zeitlich spätere Tatbestand dem zeitlich früheren nachfolgt. Bezogen auf den Studienfortschritt, der sich formal am Erreichen des nächsthöheren Fachsemesters ablesen lässt, sind die Studenten des höheren Fachsemesters denjenigen des niedrigeren Fachsemesters in dem Sinn vorausgehend, dass sie bereits jetzt das Fachsemester absolvieren, das die nachfolgenden Studenten des nächstniedrigeren Fachsemesters erst ein halbes Jahr später durchlaufen werden.

- 10 Entscheidender ist indessen der mit § 2 Abs. 3 SächsZZVO 2011/2012 angestrebte Regelungszweck, Studienbewerber für höhere Semester nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität aufzunehmen. Maßgeblich hierfür ist die Feststellung, ob die zur Verfügung stehende Kapazität durch die vorhandenen Studenten ausgeschöpft wird, die voraussichtlich in dem jeweiligen Fachsemester Lehre nachfragen. Dies sind zum einen die Studenten des jeweiligen Fachsemesters, zum anderen die des nächsthöheren Fachsemesters, wie sich aus folgenden Überlegungen ergibt: Wie die Antragsgegnerin erläutert hat, kann das Studium der Tiermedizin in Leipzig jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden. Deshalb sind Studierende, die im Sommersemester in den Belegungslisten eines ungeraden Fachsemesters (3., 5., 7. Fachsemester) erfasst sind, ausnahmslos Studierende, die zuvor für eine ungerade Anzahl von Semestern, in der Regel für ein Semester, beurlaubt waren. Das Urlaubssemester bleibt bei der Zählung der Fachsemester außer Betracht; dies ergibt sich aus § 20 Abs. 2 Satz 4 SächsHSG (ebenso inzwischen § 20 Abs. 2 Satz 4 SächsHSFG), wonach Zeiten der Beurlaubung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Die Betroffenen befinden sich demgemäß nach ihrer Rückkehr zum Sommersemester in einem Fachsemester mit ungerader Anzahl.
- 11 Wie die Antragsgegnerin weiter dargelegt hat, fragen Studierende, die sich für ein Fachsemester beurlauben ließen, nach ihrer Rückkehr an die Hochschule die Lehre des nächstniedrigeren Fachsemesters nach, da ihr persönlicher Studienfortschritt eine Nachfrage des Lehrangebotes des nächsthöheren Fachsemesters noch nicht zulässt. Dieses Studierverhalten leuchtet unmittelbar ein: Studenten, die nach einem Urlaubssemester zurückkehren, können aufgrund der am Studienjahr orientierten Organisation des Studiums ihre Ausbildung nicht nahtlos fortsetzen, da die für sie

relevanten Lehrveranstaltungen erst im darauffolgenden Semester wieder angeboten werden. Sie werden deshalb - wenn überhaupt - Lehre in dem nächstniedrigeren Fachsemester nachfragen, nicht aber in dem nächsthöheren, für das ihnen die fachlichen Voraussetzungen fehlen. Es erscheint deshalb sachgerecht, diese Studenten bei der Berechnung der Auffüllgrenze für das Fachsemester zu berücksichtigen, in dem sie voraussichtlich Lehre nachfragen. Dies geschieht über die Auslegung von § 2 Abs. 3 SächsZZVO, die als das „diesem vorausgehende Fachsemester“ das nächsthöhere Fachsemester ansieht.

- 12 Der Senat sieht sich an dieser Auslegung nicht durch seinen Beschluss vom 30. Juli 2009 - NC 2 B 2/09 - (a. a. O.) gehindert. Die genannte Entscheidung erging zu § 2 Abs. 4 SächsZZVO 2008/2009, dessen Wortlaut von dem der hier maßgeblichen SächsZZVO 2011/2012 in mehrfacher Hinsicht abweicht: § 2 Abs. 4 SächsZZVO 2008/2009 stellt zunächst auf die Studentenzahlen des jeweilige Fachsemesters ab und verweist in einem zweiten Schritt hinsichtlich der Ermittlung auf die Studentenzahlen der jeweils vorausgegangenen zwei Fachsemester. Der Senat hatte hieraus abgeleitet, dass die Ermittlung der Studierendenzahlen nicht anhand der aktuellen Belegungslisten zu erfolgen habe. Maßgeblich sei stattdessen die Anzahl der Studenten der beiden vorausgegangenen niedrigeren Fachsemester, da diese in das aktuelle Semester übertreten und aus diesem Grund eine geeignete Grundlage für die Prognose der im aktuellen Semester zu erwartenden Studentenzahl böten. Für die Ermittlung der maßgeblichen Studentenzahl im aktuellen Fachsemester macht indessen § 2 Abs. 3 SächsZZVO 2011/2012 nunmehr eine Prognose entbehrlich; es sind vielmehr ausschließlich die Belegungslisten für das aktuelle Fachsemester zugrunde zu legen.
- 13 Soweit die Entscheidung des Senats vom 30. Juli 2009 (a. a. O.) auf die Heranziehung der niedrigeren Fachsemester abstellt, wird hieran nicht mehr festgehalten. Zwar konnte unter dem Gesichtspunkt der Prognose sowohl auf höhere wie auf niedrigere Fachsemester abgestellt werden: In dem einen Fall orientierte sich die Ermittlung an den Zahlen vergangener Fachsemester, im anderen Fall an den Zahlen der noch kommenden Fachsemester. Diesem Verständnis widerspricht indessen neben dem Wortlaut auch die systematische Auslegung der Bestimmung von § 2 Abs. 4 SächsZZVO 2008/2009. Diese galt, ebenso wie die Vorgänger- und

Nachfolgeregelungen, für Weiterstudierende ab dem 2. Fachsemester. Bei der Ermittlung der Auffüllgrenze für das 2. Fachsemester wäre auf die Zahl des jeweiligen Fachsemesters, also des aktuellen 2. Fachsemesters abzustellen und es wären hierzu die Studentenzahlen der zwei vorausgegangenen, nach damaligem Verständnis niedrigeren Fachsemester zugrunde zu legen. Dies ist aber nicht möglich, da es ausgehend vom 2. Fachsemester lediglich ein vorausgegangenes Semester, nämlich das 1. Fachsemester, gibt, so dass § 2 Abs. 4 Satz 2 SächsZZVO 2008/2009 teilweise leerlaufen würde. Die systematische Auslegung spricht deshalb auch hier für die Annahme, dass die beiden nächsthöheren Fachsemester gemeint waren. Nichts anderes ergibt sich schließlich aus einem Vergleich mit der Vorgängerregelung in § 2 Abs. 4 SächsZZVO 2006/2007, die die Ermittlung der Studierendenzahl des jeweiligen Fachsemesters an die Studentenzahlen des jeweils vorausgegangenen Studienjahres (zwei Fachsemester) knüpfte. Aus diesen Gründen spricht viel dafür, dass bereits in § 2 Abs. 4 SächsZZVO 2008/2009 mit den „vorausgegangenen zwei Fachsemestern“ die höheren Fachsemester bezeichnet werden sollten. Diese Frage bedarf vorliegend indessen keiner Entscheidung.

- 14 Es ist nach alldem mit dem Verwaltungsgericht von insgesamt 146 Studierenden des 4. und 5. Fachsemesters auszugehen. Für die im 4. Fachsemester Studierenden verbleibt es bei der Anzahl von 139 Studenten. Ein Abzug der Studenten, die laut Belegungsliste mit dem Status „ausländisches Direktstudium“ geführt werden, kommt nicht in Betracht. Es handelt sich bei diesem Zusatz nach der plausiblen Auskunft der Antragsgegnerin lediglich um ein verwaltungsinternes Kennzeichen für eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung, das kapazitätsrechtlich ohne Belang ist. Da nach der Belegungsliste für das 5. Fachsemester 7 Studenten eingeschrieben waren, war die Auffüllgrenze erreicht.
- 15 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006, 219).

17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*